

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein für die Kirchgemeindearbeit in Wittgendorf e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Chemnitz, Ortsteil Wittgendorf.

§2 Ziel und Zweck

1. Der Verein „Förderverein für die Kirchgemeindearbeit in Wittgendorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des örtlichen evangelischen Gemeindelebens in Wittgendorf. Dies soll zur Ehre Gottes in unserer Kirchgemeinde geschehen, damit möglichst viele Menschen in unserem Ort und darüber hinaus

- Gott kennen und lieben lernen,
- Gemeinschaft und Heimat finden,
- im Glauben wachsen und
- durch Mitarbeit gern für andere da sind.

Die Ziele und die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

- die Gewinnung und die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern,
- die Bereitstellung technischer Ausrüstung,
- den Erwerb, Bau oder die Erhaltung von Gebäuden,
- die Durchführung von Veranstaltungen,
- die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten christlichen Gemeinden und Werken und
- die Unterstützung von Personen, die in Folgen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Religion durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Evangelisch Lutherische Kirchgemeinde verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen. Eine enge Abstimmung der Aktivitäten des Vereins mit der Gemeindeleitung der Kirchgemeinde Wittgendorf liegt im Sinne des Vereins. Der Verein fällt seine Entscheidungen unabhängig, trifft aber keine die Gemeinde betreffenden Maßnahmen gegen den erklärten Willen des örtlichen Kirchenvorstandes.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Gehaltszahlungen an hauptamtlich angestellte Mitarbeiter.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die Vereinsarbeit im Sinne von § 2 mitzutragen.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem Aufnahmegespräch. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen der Satzung verstößt oder in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung; bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Soweit das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat, kann der Verein die satzungsgemäß schriftlich bekannt zu gebenden Dinge unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail) übermitteln.

§6 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§9 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich abzufassen. Die Beurkundung erfolgt durch Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern, und sofern sie in der Mitgliederversammlung gefasst worden von zwei weiteren keinem Gremium angehörenden Vereinsmitgliedern.

§10 Vorstand

Der Verein bestellt einen Vorstand gemäß § 26 BGB.

Mindestens ist ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender und ein Kämmerer zu bestellen. Jedes Vorstandsmitglied kann allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt auch für Finanzgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.000 Euro. Bei höheren Beträgen ist ein Vorstandsbeschluss notwendig, der schriftlich protokolliert wird. Der Vorstand wird in der Regel für vier Jahre bestellt. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§11 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innen- und Außenverhältnis frei.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittgendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 04.06.2019 im Kantorat der Kirchgemeinde Wittgendorf.

Gründungsmitglieder: